

Berlin, 20. Juli 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

BDEW-Positionspapier zum EU-Vorschlag eines Industrial Accelerator Act

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
1.1	Kernforderungen.....	5
2	Ausgangslage und grundsätzliche Bewertung des Industrial Accelerator Act	6
3	Spezifische Anmerkungen zu den Inhalten des Industrial Accelerator Act.....	8
3.1	Kapitel II (IAA), „Grundlegende Voraussetzungen für die Industrie und die industrielle Dekarbonisierung“	8
3.1.1	Artikel 4-6 (IAA), Zentrale Zugangspunkte, Genehmigungsverfahren, Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien.....	8
3.2	Kapitel III (IAA), „Stärkung der strategischen industriellen Wertschöpfungsketten der Union“	9
3.2.1	Artikel 7, 11, 12 i. V. m. Annex II: „Union origin“, öffentliche Beschaffung	9
3.2.2	Artikel 8, 9: Gleichwertigkeit von Inhalten aus Drittländern	12
3.2.3	Artikel 10, Annex II: Leitmärkte für CO ₂ -arme Produkte	13
3.2.4	Artikel 13, 14, 15 i. V. m. Annex III: Verkehrssektor, Unterstützung für Unternehmensfahrzeuge, Einhaltung von CO ₂ -Normen, Union content Anforderungen	15
3.3	Kapitel IV (IAA): „Beitrag ausländischer Investitionen“	16
3.4	Kapitel V (IAA): „Beschleunigungsgebiete für die industrielle Fertigung“.	16
3.5	Kapitel VI: Schlussbestimmungen	17
3.5.1	Artikel 30 i. V. m. Artikeln 8, 9, 10, 16 (2), (3) und 24: Befugnis der EU zur Festlegung delegierter Rechtsakte	17
3.6	Änderungen des NZIA: Artikel 34 (IAA).....	18
3.6.1	Änderungen an Art. 26 (NZIA) i. V. m. neuem Annex II (NZIA)	19
3.6.2	Änderungen an Artikel 25 und neuer Artikel 25a NZIA	21
3.6.3	Neue Artikel 28a-28e NZIA.....	21
4	Auswirkungen auf Energiewende und Systemkosten beachten	22

1 Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt die Ziele des Industrial Accelerator Act (IAA), europäische Produktionskapazitäten zu stärken, strategische Abhängigkeiten zu reduzieren und die Resilienz zentraler Wertschöpfungsketten zu erhöhen. Für die Energiewirtschaft sind sichere, diversifizierte und vertrauenswürdige Lieferketten sowie der ungehinderte Zugang zu Komponenten auch aus Nicht-EU-Staaten in der EU und in Drittländern eine zentrale Voraussetzung für Versorgungssicherheit, industrielle Dekarbonisierung und das Gelingen der Energiewende.

Resilienz darf jedoch nicht mit vollständiger Importunabhängigkeit verwechselt werden. Erforderlich ist vielmehr eine offene strategische Souveränität, die den gezielten Aufbau europäischer Produktionskapazitäten mit international diversifizierten Lieferketten und belastbaren Partnerschaften mit gleichgestellten¹ Drittstaaten verbindet. Der IAA setzt auf Nachfrageinstrumente, insbesondere öffentliche Beschaffung, Auktionen und Fördermechanismen verbunden mit Herkunfts- und Nachhaltigkeitsanforderungen. Diese Instrumente können industriepolitische Ziele unterstützen, bergen aber erhebliche Risiken für Wettbewerb, Kosten, Bürokratie und Ausbaugeschwindigkeit. **Aus Sicht des BDEW sollten industriepolitische Ziele vorrangig durch Investitionsanreize, Förderinstrumente, Kreditprogramme, steuerliche Anreize und die direkte Unterstützung europäischer Produktionskapazitäten verfolgt werden.** Diese stärken den Aufbau europäischer Wertschöpfung und vermeiden Eingriffe in bestehende Beschaffungsmärkte. **Werden industriepolitische Ziele primär über öffentliche Beschaffung und Ausschreibungen umgesetzt, drohen höhere Kosten, zusätzlicher Bürokratieaufwand, Wettbewerbsverzerrungen und Verzögerungen** beim Ausbau von Erneuerbaren Energien, Speichern, Wasserstoff und Netzinfrastruktur. **Zusätzliche vergaberechtliche Vorgaben für die Energiewirtschaft werden seitens des BDEW klar abgelehnt.**

Öffentliche Auftraggeber, einschließlich vieler Energieversorgungsunternehmen, unterliegen umfassenden vergaberechtlichen Vorgaben. Falls diese weiter verschärft werden, besteht die Gefahr von Marktverzerrungen sowie Marktverschiebungen und Angebotsverknappungen, die sich mittelfristig zulasten der Preisgünstigkeit der Energieversorgung auswirken werden.

IAA und Vergaberechtsreform müssen kohärent zusammengedacht werden, um übermäßig belastende Vorgaben zu verhindern.

Als Bundesverband mit über 2.000 Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft vertritt der BDEW Unternehmen, die unterschiedlichen vergaberechtlichen Regimen unterliegen, von klassischen öffentlichen Auftraggebern über

¹ Unter „gleichgestellt“ wird hierbei der im IAA angelegte Ansatz verstanden, neben der Europäischen Union auch bestimmte Drittstaaten mit vergleichbaren Handels- und Beschaffungsstandards zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere WTO-GPA-Staaten sowie weitere Partnerländer entlang klar definierter Kriterien, vgl. Kapitel 3.2.2 dieses Positionspapiers.

Sektorenauftraggeber bis hin zu nicht vergabepflichtigen Marktakteuren. Viele BDEW-Mitgliedsunternehmen sind zudem selbst als Bieter an Ausschreibungsverfahren beteiligt. Die BDEW-Mitglieder sind somit sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Bieterseite von den vergaberechtlichen Regelungen betroffen.

Insbesondere die Energiewirtschaft in Deutschland steht aktuell im Zuge der Energiewende und der Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung vor erheblichen Herausforderungen. Bis 2030 sind dafür Investitionen von insgesamt etwa 721 Milliarden Euro erforderlich. Bis 2035 kommen weitere 493 Milliarden Euro hinzu. Angesichts dieser enormen Investitionssummen nimmt das öffentliche Beschaffungswesen eine besonders wichtige Rolle ein. Aus Sicht des BDEW ist daher grundsätzlich von hoher Bedeutung, dass **Vergabeverfahren primär der wirtschaftlichen, effizienten und wettbewerblichen Beschaffung dienen** und nicht mit zusätzlichen politischen Zielsetzungen überfrachtet werden, die den Wettbewerb verzerren. Vielmehr ist das Vergaberecht zu erleichtern und höhere Flexibilitäten zu ermöglichen. Zudem erfolgt ein erheblicher Teil der Investitionen über Fördermittelausschreibungen in vom IAA umfasste Technologien oder Komponenten, die zu einem großen Anteil aus Drittstaaten importiert werden. Angesichts der herausgehobenen Bedeutung einer zügig voranschreitenden Energiewende und der Schlüsselfunktion einer sicheren und kosteneffizienten Energieversorgung gilt es, zu ausgewogenen Lösungen in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, Reduzierung und Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten einerseits sowie des ungehinderten Zugangs zu Komponenten auch aus dem Nicht-EU-Ausland und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen in Drittstaaten andererseits und industriepolitischen Ansätzen zu kommen.

Der BDEW spricht sich daher für eine **zielgenaue, praxistaugliche und bürokratiearme Ausgestaltung des IAA aus**. Zusätzliche Anforderungen müssen auf sicherheitsrelevante, systemkritische oder tatsächlich resilienzrelevante Komponenten begrenzt, mit wirksamen Ausnahmen versehen und an Marktverfügbarkeit, Wettbewerb und Kostenfolgen gekoppelt werden. **Der Ausbau von Erneuerbaren Energien, Speichern, der Produktion von grünem Wasserstoff, Wasserstoffinfrastruktur und Netzen darf nicht verteuert oder verzögert werden**. Dies gilt sowohl für die Ausgestaltung von Leitmärkten für CO₂-arme und CO₂-basierte Produkte als auch für die vorgeschlagenen Änderungen des NZIA durch Art. 34 IAA. Änderungen an vergaberechtlichen Vorgaben sowie an den nicht-preislichen Kriterien in Ausschreibungen sollten vor diesem Hintergrund nicht vorgenommen werden, bevor die bestehenden Regelungen praktisch umgesetzt und evaluiert wurden.

Cybersecurity-Anforderungen unterstützt der BDEW grundsätzlich, sofern sie funktional, risikobasiert und kohärent mit dem Cybersecurity Act II und weiteren relevanten Rechtsakten ausgestaltet werden. Sie dürfen jedoch nicht sachfremden Zielen dienen.

1.1 Kernforderungen

- › Industriepolitische Ziele des IAA sind vorrangig über Förderinstrumente, Investitionsanreize, Kreditprogramme, Steuererleichterungen und direkte Unterstützung europäischer Produktionskapazitäten zu verfolgen statt primär über verpflichtende Vorgaben im Vergabe- und Auktionsrecht.
- › Der IAA und die anstehende Revision der EU-Vergaberichtlinien sind kohärent aufeinander abzustimmen. Zusätzliche Herkunfts-, Resilienz- oder Nachhaltigkeitsanforderungen sind sparsam einzusetzen. Das grundlegende Ziel des Vergaberechts muss die Vereinfachung und Flexibilisierung der öffentlichen Beschaffung sein.
- › Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des NZIA oder eine Verschärfung der Ausnahmetatbestände durch Art. 34 IAA ist vor Evaluation der Wirksamkeit des NZIA abzulehnen. Die bestehenden NZIA-Regelungen sollten zunächst umgesetzt und evaluiert werden.
- › „Union origin“-Anforderungen sind gezielt, risikobasiert und marktverfügbar auszugestalten. Pauschale Herkunftsvorgaben ohne konkreten Sicherheits-, Resilienz- oder Systembezug sollten vermieden werden.
- › Belastbare Partnerschaften mit gleichgestellten Drittstaaten, insbesondere WTO-GPA-Staaten, sind in die „Union origin“-Logik einzubeziehen und Beschaffung sowie Auktionen möglichst kohärent auszugestalten. Änderungen von Länderlisten dürfen nur transparent, evidenzbasiert und mit Übergangsfristen erfolgen.
- › Leitmärkte für CO₂-arme Produkte sind auf Grundlage klarer Definitionen, praxistauglicher Zertifizierung und eines angemessenen Ambitionsniveaus zu schaffen. Begriffe wie „low carbon“ müssen dafür frühzeitig rechtssicher geklärt werden. Die Schaffung von Leitmärkten sollte auch CO₂-basierte Produkte umfassen.
- › Cybersecurity-Anforderungen sind grundsätzlich zu unterstützen, aber funktional, risikobasiert und kohärent mit dem Cybersecurity Act II, NIS2 und der CER-Richtlinie auszugestalten sowie nicht mit industriepolitischen Anliegen zu vermischen. Die Liste der Hochrisikolieferanten muss vor Anwendung der IAA-Pflichten feststehen. Die Ausweitung der bestehenden Anforderungen zu Cyber- und Data Security auf alle Ausschreibungen sollte mit angemessener Übergangsfrist erfolgen, um die Praktikabilität in ersten NZIA-Ausschreibungen zu überprüfen und ggf. nachzubessern.

2 Ausgangslage und grundsätzliche Bewertung des Industrial Accelerator Act

Der BDEW unterstützt die übergeordneten Ziele des Industrial Accelerator Act (IAA), insbesondere den Erhalt sowie den Aus- und Aufbau europäischer Produktionskapazitäten, die für die Energiewende, industrielle Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit zentral sind.

Die langfristige **Sicherstellung der Versorgung mit und der Schutz von Transformationstechnologien ist eine zentrale Bedingung für ein resilientes Energiesystem**. Derzeit bestehen jedoch in Bezug auf einzelne Energiewende- und Digitalisierungstechnologien risikobehaftete Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten².

Resilienz heißt in diesem Kontext nach Ansicht des BDEW nicht Importunabhängigkeit, denn eine vollständige Verlagerung der teils komplexen Lieferketten der Energiewirtschaft nach Europa ist weder realistisch noch erstrebenswert. Stattdessen gilt es, auf eine strategische Souveränität hinzuwirken, die es der EU insgesamt ermöglicht, Abhängigkeiten insbesondere bei sicherheitsrelevanten Komponenten von einzelnen Lieferländern zu reduzieren und eigenes Know-how sowie Wertschöpfung zu behalten bzw. wiederaufzubauen. Um dies zu erreichen, gilt es, sowohl die **Diversifizierung von Lieferketten** unter Nutzung der Vorteile der Globalisierung voranzutreiben als auch **heimische Industrien zu stärken** bzw. wiederaufzubauen und verstärkt die **Vorteile der Kreislaufwirtschaft** zu nutzen. Dazu bedarf es einer Innovationsoffensive bei Schlüsseltechnologien und -fähigkeiten insbesondere auch im Bereich der Wasserstofftechnologien sowie von Technologien zur Speicherung und Nutzung von Kohlenstoffdioxid (CCU und CCS). In diesem Sinne sind auch CO₂-basierte Produkte, etwa durch die Nutzung von CO₂ in der Chemieindustrie im Rahmen von CCU, sowie Baustoffe wie Zement, der unter Einsatz von CCS hergestellt wurde, zu berücksichtigen.

Damit der IAA tatsächlich die europäische Industrie insbesondere als Hersteller von Netto-Null-Technologien stärkt, muss eine hohe Bürokratielast unbedingt vermieden werden. Der **zu erwartende massive Aufbau von Bürokratie** durch die Vorschläge des IAA steht im Gegensatz hierzu, wie auch zum erklärten Ziel der Europäischen Kommission, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, die Kongruenz des IAA mit bestehenden oder in Überarbeitung befindlichen Regelungen wie insbesondere dem Net-Zero Industry Act (NZIA) und dem EU-Vergaberecht sicherzustellen.

Wichtig ist zudem, dass die richtige **Balance zwischen Resilienz, der Ermöglichung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und Netzen und der möglichst unbürokratischen Ausgestaltung der Regelungen** gefunden wird, um die Energiewende-Ziele nicht zu gefährden. Dazu gehört auch die Anerkennung, dass eventuelle Mehrkosten durch die teilweise zu

² Vgl. BDEW-Diskussionspapier: [Resilienz im Energiesektor: Handlungsfelder und -bedarfe](#), 28. August 2025

erfolgenden Beschaffungen teurerer europäischer Produkte die Gesamtkosten des Energiesystems erhöhen und damit dem Ziel einer Reduktion von Energiepreisen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entgegenstehen. Die im Industrial Accelerator Act (IAA) vorgesehenen Maßnahmen bergen zudem das **Risiko erheblicher Wettbewerbsverzerrungen in liberalisierten Energiemärkten**. Maßnahmen wie z. B. Investitionsabsicherungsinstrumente, Kreditprogramme, Sonderabschreibungen/Steuererleichterungen und direkte Förderung für den Auf- und Ausbau europäischer Produktionskapazitäten – bestenfalls auf EU-Ebene – können die Ziele des IAA unbürokratischer und zielgerichteter unterstützen als vergaberechtliche Vorschriften und dabei Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Der Industrial Accelerator Act sieht keine Förderarchitektur für die betroffenen Technologien und Industriezweige vor, sondern knüpft mit zusätzlichen Vorgaben an bestehende nationale und europäische Förderinstrumente an. Er sieht stattdessen die Nutzung von **Nachfrageinstrumenten als zentrales industriepolitisches Steuerungsinstrument** vor. Dies betrifft insbesondere Auktionen für Erneuerbare Energien, öffentliche Beschaffung sowie weitere Formen staatlicher Unterstützung. Dabei werden bestehende Instrumente, insbesondere Art. 26 NZIA, erheblich ausgeweitet und mit zusätzlichen Anforderungen versehen. Dies betrifft diverse Anforderungen an Lieferketten und Sicherheitsaspekte. Diese zusätzlichen Anforderungen werden unmittelbar in bestehende Auktions- und Beschaffungssysteme integriert, ohne dass ihre Auswirkungen auf Kosten, Wettbewerb und Ausbaugeschwindigkeit jedoch hinreichend berücksichtigt werden. Um den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht auszubremsen, muss zwingend vermieden werden, dass der Anwendungsbereich von Art. 26 NZIA vorschnell ausgeweitet wird, und damit die Projektkosten selbst sowie der Aufwand der Nachweisführung über die Einhaltung der nicht-preisbezogenen Kriterien übermäßig komplex und bürokratisch ausgestaltet werden. Auch muss die Nachweisführung auf für die Unternehmen realistisch überprüfbare Komponenten begrenzt werden. Andere Ausgestaltungen würden dem übergeordneten EU-Ziel des Abbaus von Bürokratie zuwiderlaufen.

Der BDEW weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt, Aus- oder Wiederaufbau von Produktionsstandorten für EE-Technologien innerhalb der EU nicht allein durch vergaberechtliche Vorgaben erreicht werden können. Vielmehr sind langfristige (finanzielle) Anreize sowie strategische und übergreifende Ansätze nötig sowie das klare Bekenntnis zum EU-Klimaneutralitätsziel 2050 sowie zum EE-Ziel 2030. Nur so kann die notwendige langfristige Investitionssicherheit geschaffen sowie die nötige Infrastruktur nachhaltig aufgebaut und das Ziel der EU-Kommission erreicht werden, Entwicklung, Produktion, Know-how und Innovation bei den Netto-Null-Technologien innerhalb der Europäischen Union zu halten und weiterzuentwickeln sowie ggf. wiederanzusiedeln.

Der BDEW steht einer Berücksichtigung von „Union origin“-Anforderungen im Rahmen von Förderinstrumenten grundsätzlich offener gegenüber als verpflichtenden Vorgaben im Vergabe- oder Auktionsrecht, da Förderinstrumente weniger stark in bestehende Beschaffungsmärkte eingreifen und gezieltere Investitionsanreize setzen können.

3 Spezifische Anmerkungen zu den Inhalten des Industrial Accelerator Act

Der BDEW kommentiert in der Folge die Auswirkungen der vorliegenden Vorschläge für einen europäischen Industrial Accelerator Act (IAA) auf die Energiewirtschaft.

3.1 Kapitel II (IAA), „Grundlegende Voraussetzungen für die Industrie und die industrielle Dekarbonisierung“

3.1.1 Artikel 4-6 (IAA), Zentrale Zugangspunkte, Genehmigungsverfahren, Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien

Die mit den Artikeln 4 und 5 IAA vorgesehenen zentralen Zugangspunkte und einheitlichen Genehmigungsverfahren für industrielle Fertigungsprojekte können grundsätzlich dazu beitragen, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Für die Energiewirtschaft ist dies insbesondere dort relevant, wo Projekte zur industriellen Dekarbonisierung, zum Hochlauf von Wasserstofftechnologien oder zur Herstellung von Energiewende-Komponenten betroffen sind.

Nach Artikel 6 (2) IAA werden **Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien** nach *Art. 14 der EU-Verordnung 2025/0391 zur Beschleunigung von Umweltprüfungen* ausdrücklich als **strategische Projekte, die zur Resilienz und Dekarbonisierung oder Ressourceneffizienz beitragen**, definiert. Für sie kommt nach Artikel 6(1) der durch den IAA neu eingeführte *Artikel II Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA)* zur Anwendung. Diese Einordnung kann grundsätzlich sinnvoll sein, wenn sie tatsächlich zu schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren führt.

Problematisch wäre jedoch, wenn die Einstufung als strategisches Projekt zugleich dazu führt, dass diese Projekte zusätzlichen Resilienz-, Herkunfts- oder Nachweisanforderungen unterliegen, die die bezweckte Beschleunigung wieder aufheben. Gerade strategische Projekte dürfen nicht durch zusätzliche Beschaffungs-, Nachweis- oder Lieferkettenpflichten unnötig verlangsamt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Beschleunigungswirkung des IAA konterkariert wird und strategische Projekte gegenüber nicht entsprechend eingestuftten Projekten faktisch schlechter gestellt werden.

Lösung:

- › Die Anwendung zusätzlicher Resilienz- und Herkunftsanforderungen auf strategische Projekte nach Art. 6 IAA sollte überprüft und deutlich flexibler ausgestaltet werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass zusätzliche Nachweis- und Beschaffungspflichten die vom IAA angestrebten Beschleunigungswirkung nicht konterkarieren. Strategische Projekte sollten daher von zusätzlichen Anforderungen ausgenommen werden können, wenn diese zu erheblichen Verzögerungen, eingeschränktem Wettbewerb oder unverhältnismäßigen Mehrkosten führen.

3.2 Kapitel III (IAA), „Stärkung der strategischen industriellen Wertschöpfungsketten der Union“**3.2.1 Artikel 7, 11, 12 i. V. m. Annex II: „Union origin“, öffentliche Beschaffung**

Hinsichtlich einer verpflichtenden Buy-European-Regelung ist darauf hinzuweisen, dass die Bevorzugung von Unternehmen aus der Europäischen Union aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nachvollzogen werden kann, insbesondere wenn es um den Schutz kritischer Infrastrukturen, die Vermeidung sicherheitsrelevanter Abhängigkeiten oder den Umgang mit sensiblen Daten und Dokumenten geht.

Deutlich kritischer zu bewerten ist hingegen eine EU-Präferenz, die primär industriepolitischen Zielen dient und mit umfangreichen zusätzlichen Prüf- und Nachweispflichten für öffentliche Auftraggeber verbunden wäre. So müssten Vergabestellen gegebenenfalls die Beteiligungs- und Eigentümerstrukturen von Bietern analysieren, um festzustellen, ob Drittstaatsunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben. Hinzu kämen Prüfungen entlang der Wertschöpfungsketten, etwa zur Ermittlung des Anteils europäischer Wertschöpfung innerhalb der Lieferkette. Darüber hinaus wären öffentliche Auftraggeber gehalten, die komplexen Regelungen des Government Procurement Agreement (GPA) sowie einschlägiger Freihandelsabkommen zu berücksichtigen, um die Herkunft einzelner Leistungen oder Komponenten rechtssicher einordnen zu können.

Diese zusätzlichen Anforderungen würden zu einer erheblichen administrativen Mehrbelastung führen, die in der Praxis kaum handhabbar erscheint. Sie stünden zudem im deutlichen Widerspruch zu den aktuellen Bestrebungen, das Vergaberecht zu vereinfachen und Beschaffungsverfahren zu beschleunigen. Das mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz verfolgte Ziel einer effizienteren und praxisnäheren Vergabep Praxis würde dadurch konterkariert.

Der IAA sieht in Kapitel III eine deutliche Ausweitung industriepolitischer Nachfrageinstrumente vor. Dies betrifft insbesondere öffentliche Beschaffung, Auktionen für Netto-Null-Technologien sowie weitere staatlich beeinflusste Nachfrageinstrumente. Ziel ist es, durch

zusätzliche Resilienz-, Nachhaltigkeits-, Sicherheits- und Herkunftsanforderungen europäische Produktionskapazitäten und Lieferketten gezielt zu stärken.

Die im IAA vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen bergen gleichzeitig erhebliche Risiken für Wettbewerb, Ausbaugeschwindigkeit und Investitionsbedingungen. Dies betrifft insbesondere die geplante Ausweitung nicht-preislicher Kriterien im Rahmen von Auktionen sowie die Einführung zusätzlicher „Union origin“-Anforderungen über Annex II und Annex III des NZIA in der durch den IAA geänderten Fassung.

Öffentliche Auftraggeber, einschließlich vieler öffentlicher Energieversorgungsunternehmen, unterliegen umfassenden vergaberechtlichen Vorgaben. Werden diese weiter verschärft, besteht die Gefahr von Marktverzerrungen sowie Marktverschiebungen und Angebotsverknappungen, die sich mittelfristig zulasten der Preisgünstigkeit der Energieversorgung auswirken werden. Dabei empfiehlt der BDEW ausdrücklich, von einer Ausweitung vergaberechtlicher Pflichten auf weitere Unternehmen abzusehen, damit beschriebene Risiken nicht verstärkt werden. Ziel sollte vielmehr sein, zusätzliche IAA-bedingte Beschaffungsanforderungen für die Energiewirtschaft zu vermeiden oder rechtssicher zu begrenzen.

In der Praxis können zusätzliche Kriterien in allen betroffenen Bereichen dazu führen, dass **potenzielle Bieter vor den komplexen und zeitaufwendigen Verfahren zurückschrecken und stattdessen Auftraggeber bevorzugen, die nicht an das Vergaberecht gebunden sind.** Sie greifen somit unmittelbar in bestehende Beschaffungs- und Lieferkettenstrukturen ein und können insbesondere in Märkten mit begrenzter Anbieterbasis zu **höheren Kosten, geringerer Wettbewerbsintensität und längeren Beschaffungsprozessen** führen: Je restriktiver die Kriterien sind, desto weniger Akteure nehmen am Ausschreibungsverfahren teil. So kann der besorgniserregende Trend zu sehr wenigen Angeboten bei öffentlichen Ausschreibungen noch verschärft werden: Die durchschnittliche Anzahl der Angebote pro Ausschreibung sank branchenübergreifend um fast 40 % von 5,6 (2006–2010) auf 3,4 (2017–2024). Gleichzeitig stieg der Anteil der öffentlichen Ausschreibungen mit nur einem Bieter in den letzten zehn Jahren von 23,5 % auf 41,8 %.³

Mit Blick auf Wasserstoffinfrastrukturprojekte ist anzumerken, dass die Anwendung der „Union origin“ und „low carbon“ Anforderungen auf öffentliche Energieversorgungsunternehmen zu höheren Investitionskosten und längeren Realisierungszeiten beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft führen kann. Verzögerungen beim Aufbau von Wasserstoff-Infrastruktur und -Produktion würden damit die Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff für die europäische Industrie unmittelbar beeinträchtigen und so die Herstellung genau

³ Europäische Kommission, [Evaluation of the Public Procurement Directives](#), 2025, S. 25

jener „low carbon“ Produkte in der EU erschweren, deren Produktion der Industrial Accelerator Act fördern soll (vgl. Kapitel 3.2.3 dieses Positionspapiers).

Einer Berücksichtigung von „Union origin“ Anforderungen bei der Vergabe von Fördermitteln (Artikel 12) steht der BDEW offen gegenüber. Im Unterschied zu verpflichtenden Vorgaben im Vergabe- oder Auktionsrecht greifen Anforderungen im Rahmen von Förderprogrammen weniger stark in bestehende Beschaffungsmärkte und Wettbewerbsstrukturen ein. Förderinstrumente können grundsätzlich ein geeigneteres Mittel darstellen, um Investitionen in europäische Produktionskapazitäten sowie resiliente Lieferketten anzureizen, ohne öffentliche Beschaffung oder wettbewerbliche Ausschreibungen mit zusätzlichen verpflichtenden Kriterien zu überfrachten. Investitions- und Produktionsanreize sind aus Sicht des BDEW grundsätzlich besser geeignet, industriepolitische Ziele zu unterstützen als verpflichtende Eingriffe in Beschaffungs- und Auktionsverfahren. Dies zeigt auch der Ansatz des US Inflation Reduction Act: Dort werden saubere Energietechnologien und industrielle Wertschöpfung unter anderem über Produktions- und Investitionsanreize gestärkt, etwa durch Steueranreize für die Herstellung von Solar-, Wind-, Inverter-, Batterie- und kritischen Rohstoffkomponenten sowie durch Bonusförderungen bei Erfüllung von Domestic-Content-Anforderungen. Im Unterschied hierzu fehlt es dem IAA bislang an einem langfristig angelegten, umfassenden Maßnahmenpaket, das Investitionen in europäische Produktionskapazitäten in vergleichbarer Weise mobilisieren kann. Investitionsabsicherungsinstrumente, Kreditprogramme, Sonderabschreibungen/Steuererleichterungen oder direkte Förderung für den Auf- und Ausbau europäischer Produktionskapazitäten können die Ziele des IAA unbürokratischer und zielgerichteter unterstützen als vergaberechtliche Vorschriften und dabei Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Lösung:

- › Statt die unterstützenswerten Ziele des IAA über vergaberechtliche Vorgaben zu lenken, sind **industriepolitische Zielsetzungen über Förderinstrumente und (nicht-finanzielle) Investitionsanreize** zu adressieren und nicht über verpflichtende Eingriffe in Beschaffungsverfahren. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass entsprechende Anforderungen technologieoffen, verhältnismäßig und praxistauglich ausgestaltet werden.
- › Sollte weiterhin der Weg über öffentliche Beschaffungen verfolgt werden, ist
 - darauf zu achten, **zusätzliche Anforderungen freiwillig auszugestalten oder mit wirk-samen Ausnahmen, Übergangsfristen, Opt-outs und Flexibilitätsmechanismen zu ver-sehen.**
 - die Anwendung zusätzlicher Anforderungen im Vergabeverfahren nur dort verpflichtend auszugestalten, wo sie für die **europäische Produktion sicherheitsrelevanter**

oder systemkritischer Komponenten tatsächlich erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere digitale Steuerungs-, Kommunikations- oder Fernzugriffsfunktionen. Pauschale Herkunfts- oder Local-Content-Vorgaben ohne solchen Bezug sollten vermieden werden.

- zu prüfen, ob bestimmte für die allgemeine energiepolitische Ausrichtung der Union relevante Bereiche, insbesondere die Energiewirtschaft, **von zusätzlichen verpflichtenden Kriterien ausgenommen** oder zumindest deutlich flexibler ausgestaltet werden können, um Verzögerungen beim Ausbau und Kostensteigerungen zu vermeiden.
- dafür zu sorgen, dass **Ausnahmen praxistauglich ausgestaltet** werden. Der IAA sieht beispielsweise in Artikel 11 (3) zwar Ausnahmen bei fehlenden geeigneten Angeboten („no suitable tenders“) vor. Ein Rückgriff nur auf erfolglose Verfahren der letzten zwei Jahre bildet die Beschaffungsrealität in der Energieinfrastruktur nicht ausreichend ab. Gerade bei langfristigen und zeitkritischen Infrastrukturprojekten sollte vermieden werden, dass Auftraggeber bereits gescheiterte Verfahren allein zur formalen Erfüllung von Nachweisanforderungen wiederholen müssen. Der Zeitraum sollte daher auf fünf Jahre verlängert werden.
- Auf die weiteren Punkte unter Kapitel 3.6 dieser Stellungnahme wird verwiesen.

3.2.2 Artikel 8, 9: Gleichwertigkeit von Inhalten aus Drittländern

Aus Sicht des BDEW ist entscheidend, dass die Definition der Gleichstellung von Drittstaaten langfristig stabil und verlässlich ausgestaltet wird. Die Diversifizierung internationaler Lieferketten ist ein zentraler Bestandteil europäischer Resilienz und darf nicht durch eine zu enge oder kurzfristig veränderbare Ausgestaltung von „Union origin“-Regelungen beeinträchtigt werden. **Europäische Resilienz sollte entsprechend nicht mit vollständiger Regionalisierung oder Abschottung gleichgesetzt werden.** Vielmehr bedarf es einer offenen strategischen Autonomie, die die Diversifizierung internationaler Lieferketten mit dem gezielten Ausbau europäischer Produktionskapazitäten verbindet.

Der BDEW unterstützt daher grundsätzlich den im IAA vorgesehenen Ansatz, neben der Europäischen Union auch bestimmte Drittstaaten mit vergleichbaren Handels- und Beschaffungsstandards zu berücksichtigen. Insbesondere WTO-GPA-Staaten sollten grundsätzlich als gleichwertig anerkannt werden.

Gerade in vielen für die Energiewende zentralen Technologiebereichen bestehen heute hochgradig internationalisierte Lieferketten. Eine zu restriktive Ausgestaltung von Herkunftsanforderungen könnte daher kurzfristig zu erheblichen Marktverwerfungen, höheren Kosten und zusätzlichen Lieferengpässen führen.

Insbesondere wird die vorgesehene Möglichkeit, die Gleichstellung einzelner Drittstaaten oder Ländergruppen über delegierte Rechtsakte anzupassen oder aufzuheben, kritisiert. Für eine global vernetzte, kapitalintensive Branche mit mehrjährigen Investitionshorizonten und Vorlaufzeiten ist die zweimonatige Prüfungsfrist für die Änderung der Zulassungsvorschriften viel zu kurz und würde erhebliche regulatorische Unsicherheit schaffen. Kurzfristige Änderungen der Länderlisten können bestehende Lieferketten destabilisieren und Investitionsentscheidungen erheblich erschweren. Unternehmen müssen ihre Beschaffungs- und Investitionsstrategien regelmäßig über mehrere Jahre planen; hierfür sind stabile und verlässliche Rahmenbedingungen erforderlich.

Lösung:

- › WTO-GPA-Staaten sollten grundsätzlich als gleichwertig anerkannt werden.
- › Es ist sicherzustellen, dass mögliche Änderungen der Gleichstellung von Drittstaaten frühzeitig angekündigt, transparent begründet und mit angemessenen Übergangsfristen versehen werden.
- › Zudem sollte eine regelmäßige Evaluierung erfolgen, ob Herkunftsanforderungen tatsächlich zur Stärkung europäischer Resilienz beitragen oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf Wettbewerb, Kosten und Versorgungssicherheit verursachen.

3.2.3 Artikel 10, Annex II: Leitmärkte für CO₂-arme Produkte

Der BDEW unterstützt grundsätzlich das Ziel des IAA, durch die Schaffung europäischer Leitmärkte Investitionen in die Herstellung CO₂-armer sowie CO₂-basierter Produkte zu fördern. Langfristige und verlässliche Nachfrageperspektiven können einen wichtigen Beitrag leisten, um entsprechende Investitionen auch in die vorgelagerte Wasserstoffwirtschaft sowie in CCU- und CCS-Technologien anzureizen.

Gleichzeitig bestehen, solange zentrale materielle Anforderungen wie die Definitionen von „low carbon“-Produkten noch nicht abschließend feststehen, erhebliche Investitions- und Planungsunsicherheiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette: Artikel 10 IAA verweist für die Definition von „low carbon“-Produkten auf spätere delegierte Rechtsakte unter der *Construction Products Regulation (CPR)* sowie der *Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR)*. Der IAA selbst definiert damit zentrale materielle Anforderungen noch nicht abschließend. Gleichzeitig sollen jedoch bereits verbindliche Quoten und Nachfragesvorgaben eingeführt werden. Im Sinne einer schnellen Handlungsfähigkeit und des Aufbaus von Leitmärkten müssen die Definitionen für „low carbon“ Produkte mit höchster Priorität parallel ausgearbeitet werden. Eine Verzögerung darf Leitmärkte nicht nach hinten schieben. Im globalen Wettbewerb ist hierbei keine Zeit zu verlieren.

Zusätzliche Unsicherheiten ergeben sich aus der im Zusammenhang mit Annex II verwendeten Abgrenzung von **Produkten, deren „Leistung“ maßgeblich von bestimmten Komponenten oder Materialien abhängt** und welche für „zivile Zwecke“ bestimmt sind. Der derzeitige Wortlaut lässt offen, welche konkreten Produkte und Infrastrukturen hiervon erfasst werden. Ohne eine **präzise und technisch nachvollziehbare Definition** besteht das Risiko, dass auch Produkte der Energieinfrastruktur erfasst werden, bei denen weder der Resiliengewinn noch die Marktverfügbarkeit entsprechender europäischer Alternativen ausreichend geklärt sind. Der Anwendungsbereich sollte daher frühzeitig und eindeutig definiert werden. So ist in den Definitionen sowohl der Begriff der Leistung darzustellen als auch die Begrifflichkeit „Infrastruktureinrichtungen für zivile Zwecke“ zu präzisieren, sodass hierunter öffentliche Gebäude, öffentliche Verkehrswege sowie die Gestaltung und Entwicklung öffentlicher Räume und öffentlicher Bereiche mit Ausnahme der Sektoren und Tätigkeiten, die bereits unter den NZIA (Verordnung (EU) 2024/1735) fallen, zu verstehen sind.

Die vorgesehenen Vorgaben können gleichzeitig unmittelbar kosten- und beschaffungswirksam werden, obwohl Marktverfügbarkeit, Zertifizierungssysteme und konkrete Definitionen noch nicht feststehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin erheblichen Finanzierungsanforderungen der Energiewende problematisch.

Zudem wird die Erfüllung der vorgesehenen Anforderungen in vielen industriellen Anwendungen maßgeblich von der ausreichenden Verfügbarkeit von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Kosten abhängen. **Die Schaffung von Leitmärkten für CO₂-arme Produkte sollte daher durch geeignete Maßnahmen zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft flankiert werden**, da sonst die notwendige Grundlage für die Produktion CO₂-armer Produkte fehlt. Dazu zählen unter anderem notwendige Fördermechanismen wie Differenzverträge und Garantieinstrumente. Vor diesem Hintergrund setzt sich der BDEW gemeinsam mit weiteren deutschen und europäischen Verbänden für eine Wasserstoffallianz auf Ebene der europäischen Mitgliedstaaten ein, um Anforderungen an die Regulierung, Infrastruktur, Förderung, Nachfrageanreize, regulatorische Planungssicherheit und Risikoabsicherung besser zu koordinieren. Eine solche Allianz kann dazu beitragen, den Hochlauf von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff mit europäischen Leitmärkten für CO₂-arme Produkte zu verbinden und damit Resilienz, Versorgungssicherheit und industrielle Wertschöpfung in Europa zu stärken.

Bei der Ausgestaltung europäischer Leitmärkte muss des Weiteren gewährleistet bleiben, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien sowie der Energiewirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche Kosten emissionsarmer Produkte dürfen nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen führen. Die Ausgestaltung der Leitmärkte

sollte daher technologieoffen erfolgen und ausreichend Flexibilität für unterschiedliche Dekarbonisierungspfade gewährleisten.

Lösung:

- › Voraussetzungen, Definitionen und Zertifizierungssysteme für „low carbon“-Produkte müssen vor Einführung verbindlicher Quoten oder Nachfragevorgaben vollständig und rechtssicher definiert werden. Gleichzeitig darf dieser Prozess den Aufbau von Leitmärkten nicht verzögern.
- › Für Projekte, die dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft dienen, ist allgemein zu berücksichtigen, dass zusätzliche Anforderungen nicht dem Ziel eben dieses Hochlaufs entgegenwirken und die Verfügbarkeit von Wasserstoff mit Blick auf das Ziel entsprechender Leitmärkte verlangsamen.
- › Zertifizierungs- und Nachweissysteme müssen bürokratiearm, handelbar und praxistauglich ausgestaltet werden. Dafür sollten sie auf bestehenden Nachweissystemen aufbauen und im Rahmen einer funktionierenden Union Data Base auf EU-Ebene interagieren, digitale Nachweisführung ermöglichen, Doppelprüfungen vermeiden und die Übertragbarkeit von Nachweisen entlang der Lieferkette sicherstellen.
- › Das Ambitionsniveau muss entsprechend gewählt werden, dass eine Lenkungswirkung erzielt wird. Gleichzeitig müssen die notwendigen Mengen an erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff physisch, aber auch wirtschaftlich beschaffbar sein.

3.2.4 Artikel 13, 14, 15 i. V. m. Annex III: Verkehrssektor, Unterstützung für Unternehmensfahrzeuge, Einhaltung von CO₂-Normen, Union content Anforderungen

Der BDEW unterstützt das Ziel, den Hochlauf emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge mit europäischer Wertschöpfung zu verbinden. Eine resiliente europäische Batterie- und Fahrzeugwertschöpfungskette kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit, industriellen Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz der Verkehrswende leisten.

Die in Annex III vorgesehenen Anforderungen an „Union origin“ bei öffentlich beschafften oder öffentlich geförderten Fahrzeugen können daher grundsätzlich ein sinnvolles industriepolitisches Signal setzen. Entscheidend ist jedoch, dass sie so ausgestaltet werden, dass elektrische Fahrzeuge weiterhin verfügbar, bezahlbar und international wettbewerbsfähig bleiben. Dies ist insbesondere für kommunale Flotten, Energieversorgungsunternehmen, Ladeinfrastrukturbetreiber und weitere gewerbliche Anwender relevant. Die in Teil III, Annex III angepassten Definitionen für Begünstigungen („Super Credits“) nach Artikel 5 der Verordnung in Bezug auf CO₂-Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge (Verordnung (EU) 2019/631)

werden begrüßt. Zugleich weist der BDEW darauf hin, dass die geplanten Anpassungen der genannten Verordnung den Effekt der CO₂-Flottengrenzwerte weiter abschwächen.

Aus Sicht des BDEW darf die Ausgestaltung der Anforderungen den Hochlauf der Elektromobilität nicht verlangsamen. Zusätzliche Herkunfts- und Nachweispflichten müssen mit der tatsächlichen Marktverfügbarkeit von Fahrzeugen, Batterien und Komponenten im Einklang stehen. Andernfalls drohen höhere Beschaffungskosten, geringere Modellverfügbarkeit und Verzögerungen bei Flottenumstellungen. Parallel dazu bleibt es wichtig, dass die Anforderungen aus dem EU-Automobilpaket an Fahrzeugflotten und Unternehmensflotten nicht abgeschwächt werden.

3.3 Kapitel IV (IAA): „Beitrag ausländischer Investitionen“

Der BDEW unterstützt das Ziel, Investitionen in strategische Sektoren so auszugestalten, dass Wertschöpfung, Know-how, Beschäftigung und Lieferkettensicherheit in Europa gestärkt werden. Gleichzeitig darf das neue Investitionsregime nicht dazu führen, dass dringend benötigte Produktionskapazitäten in Europa erschwert oder verzögert werden. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie Batterien, Solar-PV, Elektromobilität und kritische Rohstoffe, in denen der europäische Markt bereits heute auf zusätzliche Produktionskapazitäten und internationale Partnerschaften angewiesen ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollten daher kohärent mit dem bestehenden EU-Rahmen für FDI-Screening der Verordnung (EU) 2019/452 ausgestaltet werden und keine parallelen oder widersprüchlichen Prüfregime schaffen. Die materiellen Kriterien sollten so ausgestaltet sein, dass sie echten Know-how-Transfer und europäische Wertschöpfung ermöglichen, ohne Investitionen pauschal abzuschrecken. Soweit die Kommission weitere Sektoren per delegiertem Rechtsakt einbeziehen können soll, sind klare Kriterien, Transparenz und angemessene Übergangsfristen erforderlich.

3.4 Kapitel V (IAA): „Beschleunigungsgebiete für die industrielle Fertigung“

Die Einführung von Industrial Manufacturing Acceleration Areas, soweit sie tatsächlich zu schnelleren Genehmigungen, besseren Standortbedingungen und einer beschleunigten industriellen Dekarbonisierung beitragen, wird begrüßt. Ein Flickenteppich verschiedenster Beschleunigungsgebiete auf Basis unterschiedlicher EU-Rechtsakte und Anforderungen an diese ist jedoch zu vermeiden.

Entscheidend ist aus Sicht der Energiewirtschaft, dass Energieinfrastruktur von Beginn an integraler Bestandteil dieser Beschleunigungsgebiete ist: Industrie-Beschleunigungsgebiete können nur dann erfolgreich sein, wenn Netzanschlüsse, ausreichende Stromversorgung, lokale Erzeugung, Speicher, Flexibilität und gegebenenfalls Wasserstoffinfrastruktur frühzeitig

mitgeplant werden. Insofern müssen die mit entsprechenden Beschleunigungsgebieten verbundenen Energiebedarfe im Einklang mit bestehenden Planungsmechanismen berücksichtigt werden. Zusätzliche Hürden oder parallele Anforderungen sind zu vermeiden, Rechtssicherheit und die Kohärenz mit den bestehenden energierechtlichen Vorschriften zu sichern. Der in Art. 26 vorgesehene Bezug zu Energiebedarfsanalysen, Netzentwicklungsplänen und antizipatorischen Investitionen ist daher richtig und sollte konsequent umgesetzt werden.

3.5 Kapitel VI: Schlussbestimmungen

3.5.1 Artikel 30 i. V. m. Artikeln 8, 9, 10, 16 (2), (3) und 24: Befugnis der EU zur Festlegung delegierter Rechtsakte

Der BDEW weist darauf hin, dass der IAA in zentralen Bereichen **weitreichende Befugnisse zur nachträglichen Konkretisierung und Anpassung wesentlicher Anforderungen durch die Europäische Kommission** vorsieht. Dies betrifft insbesondere die in Art. 16(2) IAA vorgesehenen delegierten Rechtsakte sowie die in Art. 30 IAA geregelten Befugnisse zur Anpassung technischer und materieller Anforderungen.

Unternehmen der Energiewirtschaft treffen Investitions- und Beschaffungsentscheidungen regelmäßig mit langfristigem Planungshorizont. Kurzfristige oder schwer vorhersehbare regulatorische Änderungen können bestehende Lieferketten destabilisieren, Investitionen verzögern und zusätzliche Rechts- und Planungsunsicherheit schaffen. Zudem besteht die Gefahr regulatorischer Fragmentierung, da Anforderungen aus dem IAA mit bestehenden und geplanten Vorgaben unter anderem aus CPR, ESPR, NZIA und weiteren sektorspezifischen Regelwerken zusammenwirken.

Wesentliche Markt- und Investitionsparameter stehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des IAA noch nicht abschließend fest, sondern sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt durch delegierte Rechtsakte konkretisiert oder verändert werden können. Dies betrifft insbesondere:

- › Definitionen von „low carbon“-Produkten,
- › Anforderungen an „Union origin“,
- › die Gleichstellung oder den Ausschluss bestimmter Drittstaaten,
- › technische Nachweis- und Zertifizierungssysteme,
- › Schwellenwerte und Anwendungsbereiche sowie
- › mögliche Erweiterungen erfasster Technologien und Sektoren.

Durch die Befugnis der Kommission nach Art. 30 IAA, zentrale technische Anforderungen, Produktkategorien, Herkunftsregelungen sowie die Gleichstellung von Drittstaaten

dynamisch anzupassen, entsteht das **Risiko einer fortlaufenden regulatorischen Veränderung wesentlicher Marktbedingungen während laufender Investitions- und Beschaffungszyklen**. Für die Beschaffungspraxis bedeutet eine solche nachgelagerte Konkretisierung, dass Investitions- und Vergabeentscheidungen unter erheblicher Unsicherheit getroffen werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung von Kostenwirkungen, da zentrale Anforderungen und deren konkrete Ausgestaltung zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht abschließend feststehen. Unternehmen benötigen jedoch stabile und verlässliche Rahmenbedingungen, um langfristige Investitionen tätigen und Lieferketten aufbauen zu können.

Lösung:

- › Wesentliche politische und wirtschaftliche Grundentscheidungen sind unmittelbar im Gesetzgebungsverfahren selbst festzulegen.
- › Der Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte ist klar zu begrenzen. Soweit spätere Anpassungen erforderlich sind, sollten diese transparent, evidenzbasiert und unter Einbeziehung ausreichender Übergangsfristen erfolgen.

3.6 Änderungen des NZIA: Artikel 34 (IAA)

Artikel 34 (IAA) sieht weitreichende Änderungen des Net-Zero Industry Act (NZIA) vor. Betroffen sind insbesondere Art. 3, Art. 9, Art. 25, der neue Art. 25a, Art. 26, die neuen Art. 28a–28e sowie der neue Annex II des NZIA.

Aus Sicht des BDEW sind diese Änderungen hoch relevant. Die Einführung zusätzlicher nicht-preislicher Kriterien führt dazu, dass Projekte nicht mehr allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisiert werden können, was die Projektkosten und -risiken erhöht, da die verfügbaren Lieferkettenoptionen einschränkt werden (vgl. Kapitel 3.2.1 dieses Positionspapiers). Vor diesem Hintergrund besteht die konkrete Gefahr, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien verlangsamt wird, insbesondere wenn die vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen nicht zumindest durch geeignete Maßnahmen flankiert werden.

Wenngleich der BDEW grundsätzlich das Ziel unterstützt, europäische Produktionskapazitäten für Netto-Null-Technologien zu stärken und Lieferketten resilienter auszugestalten, muss vermieden werden, dass der IAA bestehende Instrumente verschärft, bevor diese praktisch erprobt sind. Da bislang europaweit kaum NZIA-konforme Auktionen durchgeführt wurden, fehlen praktische Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Vorgaben. Umso wichtiger ist eine einfache, transparente und bürokratiearme Umsetzung auf nationaler Ebene. Zusätzliche Komplexität im Ausschreibungsdesign sollte vermieden werden, um den Ausbau Erneuerbarer Energien und die damit verbundenen Investitionen nicht zu verzögern. Eine erhebliche Ausweitung der NZIA-Kriterien ohne belastbare praktische Erfahrungen würde

zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen und könnte den kosteneffizienten sowie fristgerechten EE-Ausbau beeinträchtigen. Daher sollte die nationale Umsetzung zunächst auf praktikable, klar nachvollziehbare und bürokratiearme Vorgaben ausgerichtet werden.

3.6.1 Änderungen an Art. 26 (NZIA) i. V. m. neuem Annex II (NZIA)

In diesem Zuge ist die Änderung von Art. 26 NZIA durch den IAA abzulehnen. Diese sieht vor, den verpflichtenden Anwendungsbereich nicht-preislicher Kriterien von bisher 30 % bzw. 6 GW auf 40 % bzw. 8 GW des jährlichen Auktionsvolumens auszuweiten. Diese Ausweitung sollte nicht isoliert betrachtet werden: Sie kann die Kosten- und Komplexitätswirkungen zusätzlicher Kriterien deutlich verstärken.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, **die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht-preislicher Kriterien zunächst zurückzustellen und die bestehenden NZIA-Regelungen erst belastbar zu evaluieren**. Entsprechend sollte der bestehende NZIA-Rahmen mit 30 % bzw. 6 GW beibehalten werden. Auch Ausnahmeschwellen, insbesondere die Frage der Kosten-schwelle, sollten nicht verschärft werden, bevor Erfahrungen zur tatsächlichen Wirkung auf Wettbewerb, Kosten, Unterzeichnung, Lieferketten und Ausbaugeschwindigkeit vorliegen.

Zudem sollten die im IAA vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Fälle drohender Lieferverzögerungen praxistauglich ausgestaltet werden. Gerade bei Ausschreibungen für Erneuerbare Energien, Speicher oder Wasserstoffprojekte muss bereits vor Zuschlagserteilung nachvollziehbar beurteilt werden können, ob zusätzliche Herkunfts- oder Resilienzkriterien zu erheblichen Verzögerungen führen würden. Die Voraussetzungen für entsprechende Opt-outs sollten daher klar, objektiv und rechtssicher definiert werden, um sowohl Missbrauch als auch unnötige Projektverzögerungen zu vermeiden.

Der neue Annex II NZIA enthält konkrete „Union origin“-Anforderungen für Net-Zero-Technologien. Betroffen sind insbesondere Batteriespeicher, Solar-PV, Großwärmepumpen, Windkraftanlagen, Nukleartechnologien und Elektrolyseure. Die Anforderungen gelten je nach Technologie für öffentliche Vergabe, Auktionen und/oder Förderregelungen. Diese Stufenmodelle sollten stärker an reale Marktverfügbarkeit, Lieferketten und Investitionszyklen gekoppelt werden. In mehreren Technologiebereichen bestehen nur begrenzte alternative Bezugsquellen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass **Anforderungen im Bereich Cybersicherheit und resiliente Lieferketten grundsätzlich sinnvoll und notwendig** sind, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Digitalisierung und wachsender Bedrohungslagen im Energiesystem. Die entsprechenden Vorgaben in Art. 26 Absatz 1 (NZIA) werden daher unterstützt. Gerade bei kritischen Komponenten und digitalen Steuerungssystemen kann eine stärkere Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten einschließlich der Herkunft und Vertrauenswürdigkeit von

Lieferanten einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität leisten. Allerdings ist dabei entscheidend, dass entsprechende Maßnahmen risikobasiert, verhältnismäßig und technisch begründet ausgestaltet werden und mit Anpassungsfristen versehen sind, die eine Umstellung von Bezugsquellen entlang der Lieferkette ermöglichen.

Die Einstufung von „high-risk suppliers“ muss entsprechend auf objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien beruhen. Hierbei sind neben technischen Sicherheitsmerkmalen auch Risiken aus strategischen Abhängigkeiten, staatlichem Einfluss sowie der Belastbarkeit, Transparenz und Kontrollierbarkeit von Lieferketten, wie oben bei kritischen Komponenten benannt, angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine klare Abstimmung zwischen IAA/NZIA, dem EU Cybersecurity Act II, NIS2 und der CER-Richtlinie erforderlich, um widersprüchliche oder doppelte Anforderungen zu vermeiden und einen kohärenten Rahmen für Sicherheitsanforderungen zu schaffen.

Lösung:

- › Keine vorschnelle Ausweitung der durch den IAA erweiterten nicht-preislichen Kriterien des NZIA über die derzeitigen 30 % der Ausschreibungen (bzw. 6 GW) hinaus. Stattdessen sollte jede Ausweitung auf Basis des im NZIA vorgesehenen Reviewprozess erfolgen.
- › Keine unmittelbare Ausweitung des bestehenden verpflichtenden Präqualifikationskriteriums „Cyber- und Datensicherheit“ auf 100 % aller Ausschreibungen. Stattdessen sollte die Praktikabilität dieses vielschichtigen Kriteriums zunächst in ersten NZIA-Ausschreibungen überprüft und eine Harmonisierung anhand europäischer Best Practices vorgenommen werden. Dazu sollte eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden.
- › Sollte dennoch eine Ausweitung des NZIA vorgesehen werden, sind Einführungsfristen für Herkunftsanforderungen („Union origin“), die den Marktgegebenheiten der jeweiligen Technologien Rechnung tragen und damit Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und regulatorische Stabilität sichern, vorzusehen.
 - Für PV sollte die vorgeschlagene 3-jährige Einführungsfrist für Wechselrichter beibehalten werden. Für Zellen ist eine Einführungsfrist von 5 Jahren vorzusehen, um die notwendige Schaffung europäischer Bezugsquellen zu ermöglichen.
 - Für BESS sollte die vorgeschlagene Einführungsfrist von 1 Jahr für die erste Stufe der Herkunftsanforderungen ebenfalls auf 3 Jahre ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich die Herkunft des BESS lediglich auf die Endmontage bezieht („assembly“). Eine weitere Ausweitung der Herkunftsanforderungen sollte nicht automatisch erfolgen, sondern nur basierend auf einer Evaluierung der Regelungen. Das Gleiche gilt für eine etwaige Ausweitung der bislang definierten Komponenten (z. B. auf PCS).

- Für Offshore Wind sollten die Einführungsfristen für die vorgeschlagenen Stufen 1 und 2 der Herkunftsanforderungen um jeweils 2 Jahre, also auf 3 bzw. 5 Jahre nach Inkrafttreten des IAA, erweitert werden, da die Bezugsalternativen im Vergleich zu Onshore Wind beschränkter sind.
 - Für Wasserstoff sollte die Einführungsfrist für die Herkunftsanforderungen von 1 Jahr für die erste Stufe der Herkunftsanforderungen um zwei Jahre, also ebenfalls auf 3 Jahre, erweitert werden. Zudem sollte diese bis zum Vorliegen einer Evaluierung der Regelungen auf zentrale, klar definierte und nachweisbare Komponenten beschränkt werden, da Wasserstoff sich in einer sehr frühen Markteinführungsphase befindet und diese durch die vorgeschlagenen Herkunftsanforderungen überproportional belastet würde. Für Elektrolyseure sollten bis zur weiteren technischen und regulatorischen Klärung keine spezifischen Herkunftsanforderungen gelten. Diese sollten im Rahmen eines Reviews klargestellt werden.
- › Die Einstufung von „high-risk suppliers“ muss auf objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien beruhen sowie kohärent mit dem Cybersecurity Act II ausgestaltet werden. Eine entsprechende Liste muss vor Anwendung der IAA-Pflichten feststehen.

3.6.2 Änderungen an Artikel 25 und neuer Artikel 25a NZIA

Mit den Änderungen an Artikel 25 sowie dem neuen Art. 25a NZIA werden zusätzliche Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen eingeführt, unter anderem zu Drittstaatenunternehmen, „Union origin“ und Voraussetzungen für die Nichtanwendbarkeit. Eine Umsetzung des Art. 25a würde bei vergabepflichtigen Unternehmen wahrscheinlich zu Preissteigerungen im zweistelligen Prozentbereich führen. Aus BDEW-Sicht besteht hier die Gefahr, dass Märkte künstlich und über das Ziel des IAA hinausgehend verengt werden.

Entscheidend ist daher, dass Ausnahmen breit genug greifen, wenn Preis, Verfügbarkeit oder Zeitplan sonst nicht tragfähig sind und öffentliche Auftraggeber nicht gezwungen werden, Beschaffungen zu wiederholen, obwohl keine geeigneten Angebote zu erwarten sind.

3.6.3 Neue Artikel 28a-28e NZIA

Die neuen Art. 28a–28e NZIA betreffen Bedingungen für Fördermittel und weitere öffentliche Interventionen. Diese Förderlogik ist gegenüber vergaberechtlichen Pflichtvorgaben grundsätzlich weniger verzerrungsanfällig, muss aber ebenfalls unter Berücksichtigung der oben dargestellten Überlegungen konsistent, praxistauglich und bürokratiearm ausgestaltet werden.

4 Auswirkungen auf Energiewende und Systemkosten beachten

Die im IAA vorgesehenen Maßnahmen haben potenziell weitreichende Auswirkungen auf die Geschwindigkeit und Kosteneffizienz der Energiewende. Insbesondere die zunehmende Verknüpfung von industriepolitischen Zielsetzungen mit zentralen Ausbauinstrumenten wie Auktionen und Beschaffung kann zu Zielkonflikten führen. Ein zentrales Risiko besteht darin, dass zusätzliche Anforderungen den **Ausbau Erneuerbarer Energien verlangsamen und verteuern**. Diese Effekte entstehen insbesondere dadurch, dass Projekte nicht mehr ausschließlich nach Kosten- und Effizienzkriterien realisiert werden können, sondern zusätzliche Restriktionen bei der Auswahl von Technologien und Lieferanten berücksichtigen müssen. In der Folge können sich sowohl die Projektkosten erhöhen als auch die Realisierungszeiten verlängern, was sich unmittelbar auf die Ausbaugeschwindigkeit auswirkt. Da der zeitliche Aspekt in vielen Projekten einen mindestens gleichwertigen, teilweise sogar dominierenden Risikofaktor darstellt, ist dies vor dem Hintergrund der ambitionierten europäischen Ausbauziele besonders kritisch. Die Energiewende hängt maßgeblich von einem **schnellen und kosteneffizienten Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten** ab. Sofern der IAA auch Wirkung für Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Projekte umfassen soll, ist es erforderlich, dass die durch Resilienzkriterien entstehenden zusätzlichen Kosten verlässlich in Gebote zu Differenzverträgen eingepreist werden können. Hierzu sind entsprechend ausreichende Höchstwerte vorzusehen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur einzelne Projekte betreffen, sondern sich auf die **Gesamtkosten des Energiesystems** auswirken können. Höhere Investitionskosten bei Erzeugung, Speicherung und Wasserstoffinfrastruktur werden langfristig an Verbraucher weitergegeben und können die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende beeinträchtigen. Um die zusätzlichen Kosten in einem gesamtgesellschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sollte der Fokus bei der Resilienz der Lieferketten – wie oben beschrieben – auf der Diversifizierung von kritischen Abhängigkeiten liegen.

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die **Systemperspektive**, insbesondere den Netzausbau. Während für Erzeugungstechnologien zunehmend zusätzliche Anforderungen eingeführt werden, sind Netztechnologien im IAA zwar weitgehend ausgenommen, vergabepflichtige Netzbetreiber können jedoch durch andere Vorgaben des IAA betroffen sein, etwa bei der Beschaffung von Materialien wie Stahl, Beton oder Aluminium, die für die Energiewirtschaft und den Ausbau der Netzinfrastruktur eine zentrale Rolle spielen.